

Es reicht!

Das Rundschreiben Nr. 18 der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG - besser formuliert die Zahlstelle der Arbeitgeberin ver.di - schlägt dem Fass den Boden aus. Die Anspruchsgrundlage der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner wird verhöhnt, das Stiftungsrecht als auch das Betriebsrentenrecht ignoriert. Dass unsere Ansprüche aus einer geltenden Betriebsvereinbarung resultieren, scheint noch nicht einmal bewusst zu sein.

Inkompetenz gepaart mit Handlungsunwillen: Eine toxische Gemengelage, die sich bei uns als fortlaufender Wertverlust unserer Betriebsrente niederschlägt. Die Stiftungsorgane der Ruhegehaltskasse missbrauchen ihre Vollmacht zur Unterstützung des ver.di-Haushaltes statt den originären Stifterwillen umzusetzen.

Auf den Punkt gebracht: der historische Stifterwille

Die Umsetzung des Stifterwillens wäre nach wie vor die Leitlinie für die Entscheidungen in den Gremien der Ruhegehaltskasse.

2. Aufgaben der Ruhegehaltskasse (Stiftung)

Die Ruhegehaltskasse soll dazu beitragen, dass die Beschäftigten der (ehemaligen) DAG unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeitsdauer in der DAG (jetzt ver.di) nach Eintritt in den Ruhestand in Ergänzung zur gesetzlichen Altersrente ein zusätzliches Ruhegehalt beziehen, welches sie in die Lage versetzen soll, ihren bisherigen Lebensstandard möglichst annähernd zu erhalten.

Soweit das bekannte Infoschreiben seitens der Kuratoriumsvorsitzenden Helmut Tesch sowie des Vorsitzenden des Vorstandes Roland Issen vom 15.11.2004.

Angesichts des ständigen Wertverlustes unserer Altersversorgung wäre es erstaunlich, wenn sich den Verantwortlichen der Stiftungsorgane angesichts dieser plumpen Verleugnung des historischen Stifterwillens nicht die Nackenhaare gesträubt haben.

Eine autonome Stiftung Zahlstelle des Arbeitgebers?

Schon aus der Zwischenüberschrift wird deutlich, wessen Geistes Kind die Darstellung des Rundschreibens geprägt hat. Als reiche es noch nicht, dass die Stiftungsorgane die Anpassungsmöglichkeiten des aktuellen nunmehr bundesweiten Stiftungsrechts nicht wahrnehmen wollten oder eher wohl bewusst nicht genutzt haben: **Der ver.di-Bundesvorstand mag ja beschließen, einer autonomen Stiftung kann bzw. darf er gar keine Anweisung erteilen.**

Eine Stiftungsrendite von 12,2% p.a., alle Ausschüttungen aus den Kursgewinnen finanziert und dann den Rentnerinnen und Rentnern die Anpassung der Betriebsrenten aus vorgeblich wirtschaftlichen Gründen zu verweigern ist unanständig.

Wenn dann auch noch der Vorsitzende des Vorstandes als auch die Vorsitzende des Kuratoriums schriftlich darlegen, dass die Stiftung Ruhegehaltskasse als Zahlstelle verpflichtet sei, den Anweisungen des Arbeitgebers zu folgen, dann ist das einfach skandalös und verhöhnt die Anspruchsberechtigten. Bleibt abzuwarten, wie sich die Hamburger Stiftungsaufsicht dieser Sachlage stellt.

Erhalt der Ruhegehaltskasse wozu?

Die autonome Stiftung Ruhegehaltskasse ist eine Verbrauchsstiftung. Ihre Leistungen sind stiftungsrechtlich bedingt freiwillig. Ihre Leistungen bewirken lediglich, dass die Arbeitgeberin ver.di nicht unmittelbar ihrer Verpflichtung nachkommen muss und insofern die Haushaltsentlastung gern entgegennimmt.

Die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung Ruhegehalt sind allerdings für die Arbeitgeberin ver.di zwingend! Unabhängig davon, ob eine Stiftung oder wer auch immer ersatzweise gemäß den betriebsverfassungsrechtlich zwingend vereinbarten Leistungsrichtlinien der Betriebsrentenverpflichtung nachkommt.

Es ist schlichtweg fehlinformierend bzw. blanker Unsinn, wenn das Rundschreiben ausführt, dass etwa allein das Stiftungsvermögen unsere betriebliche Altersversorgung gewährleisten würde. Die Zahlung unserer Ruhegehälter ist gemäß einer Betriebsvereinbarung gesichert und nicht etwa vom Stiftungsvermögen abhängig! Stifter war der Verein Ruhegehaltskasse, die ehemalige Arbeitgeberin DAG und deren Nachfolgeorganisation ver.di aber ist ohne Wenn und Aber die alleinige Schuldnerin und damit zur Leistung als auch deren Vorsorge verpflichtet!

Es ist allerdings zu befürchten, dass die Stiftungsorgane die betriebsverfassungsrechtlichen Vorgaben entweder nicht kennen oder sogar bewusst ignorieren und somit gezielt die Anspruchsberechtigten verunsichern.

Stiftungsvermögen zwecks Entlastung von ver.di?

Das Rundschreiben Nr. 18 belegt wieder einmal die Nichtbereitschaft der Stiftungsorgane, dem originären Stifterwillen nachzukommen, das aktuelle Stiftungsrecht zu respektieren bzw. sogar zu nutzen und die von uns zu erwartende Interessenvertretung zu garantieren.

Eine Stiftung, die sich selbst lediglich als Zahlstelle bezeichnet, kostet lediglich unnötig aufzuwendendes Ruhegehaltsvermögen und erfüllt keinen zielführenden Zweck mehr. Eine sofortige Auflösung würde nur eines zur Folge haben: Wir erhalten wie gehabt gemäß den betriebsverfassungsrechtlich vereinbarten Leistungsrichtlinien unsere Ruhegehälter. Nur eben wie arbeitsrechtlich vorgesehen unmittelbar von der Arbeitgeberin ver.di.

Der Einzige, der die Auflösung der Stiftung bemerken würde, wäre der Finanzhaushalt von ver.di. Arbeitgeberseitige Zusagen müssten dann auch unmittelbar getragen werden und würden nicht mehr vom Stiftungsvermögen subventioniert.

Die notwendige Konsequenz: Rücktritt!

Wir ärgern uns schon viel zu lange über die an den Tag gelegte fachliche Inkompetenz bzw. den Verrat an dem von der DAG zugesagten Vertrauensvorschuss und damit dem historischen Stifterwillen.

Die Verwaltung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) finanziert sich aus dem Stiftungsvermögen ohne einen stiftungskonformen Mehrwert. Als Zahlstelle dient sie lediglich dem finanziellen Vorteil des ver.di-Haushaltes. Wozu also eine Stiftung am Leben erhalten, die unsere Interessen verleugnet? Welche Funktion erfüllen eigentlich die derzeitigen Stiftungsorgane?

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sollten einfach mal tief in sich gehen und dann die einzige Konsequenz in Betracht ziehen und wegen fehlender Bereitschaft zur Pflichterfüllung gemäß dem historischen Stifterwillen bzw. der Verletzung betriebsrenten- wie stiftungsrechtlicher als auch satzungsgemäßer Vorgaben ihren Rücktritt von allen Funktionen zu erklären.

Wir bitten ausdrücklich um eure Stellungnahme. So wie es ist, kann es jedenfalls nicht weitergehen.

Heino Rahmstorf Peter Stumph Bernhard Stracke Susanne Kirchner

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

Kontakt: heino.rahmstorf@t-online.de stumphmeckenheim@gmail.com bstrackebvb09@t-online.de